

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt am 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im <u>ordentlichen</u> Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.940.987 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.198.649 €
mit einem Saldo von	-257.662 €

im <u>außerordentlichen</u> Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-- €
mit einem Saldo von	-- €

mit einem Fehlbedarf von	-257.662 €,
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.020.475 €
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.778.812 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.255.953 €
mit einem Saldo von (Zahlungsmittelbedarf)	-7.477.141 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.530.616 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.978.708 €
mit einem Saldo von (Zahlungsmittelüberschuss)	2.551.908 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.904.758 €
---	--------------

festgesetzt.

Der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes ist durch die Inanspruchnahme aus Mitteln der Rücklagen sichergestellt (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO und § 24 Abs. 2 GemHVO). Der Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes ist durch die Inanspruchnahme ungebundener Liquidität sichergestellt (Finanzplanungserlass 2025, II. 4).

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.530.616 € festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Darlehen Kreditmarkt	7.530.616 €
----------------------	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.235.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	270 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Nach § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 100 HGO dürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung vorher zugestimmt hat. Lediglich bei unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Magistrat die Zustimmung zur Leistung erteilen.
2. Für „**unerhebliche**“ überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben m Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO werden erklärt:
 - 2.1 alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sindund darüber hinaus
 - 2.2 alle **überplanmäßigen Aufwendungen**, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall überschreiten,
 - 2.3 alle **außerplanmäßigen Aufwendungen** bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 alle **überplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall überschreiten,
 - 2.5 alle **außerplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € im Einzelfall.
3. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

§ 9

Erheblichkeitsgrenzen gem. § 98 HGO

1. Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGO gilt im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt jeweils eine Erhöhung des Fehlbedarfs um 5.000.000 €, zum einen im veranschlagten ordentlichen Ergebnis (Ergebnishaushalt) und zum anderen im veranschlagten Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt) als erheblich.

2. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 10 % des veranschlagten Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. 10 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt) festgesetzt.
3. Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO gelten Auszahlungen für Investitionen bis zu 200.000 € als unerheblich.

Schwalmstadt, den 31.01.2025

**Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt**

gez. Kreuter

KREUTER, Bürgermeister

-Siegel-

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 und § 102 Abs. 4 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sowie zur Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- 30.2.6 -33 d 02-

34576 Homberg (Efze), 11.03.2025

Genehmigung
zur Haushaltssatzung der Stadt Schwalmstadt
für das Haushaltsjahr 2025

Hiermit erteile ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), die Genehmigung

1. zur Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025 der Stadt Schwalmstadt,
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schwalmstadt für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

7.530.616,00 €

- in Worten: sieben Millionen fünfhundertdreißigtausendsechshundertsechzehn Euro -

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

2.235.000,00 €

-in Worten: zwei Millionen zweihundertfünfunddreißigtausend Euro –

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

gez. Becker, Landrat

-Siegel-

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt zur Einsichtnahme vom

24.03.2025 bis 01.04.2025

in Zimmer 10 des Rathauses im Stadtteil Treysa, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt,
während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich aus.

Schwalmstadt, den 17.03.2025

D e r M a g i s t r a t

gez. Kreuter

Kreuter, Bürgermeister